

Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, in Stuttgart.
Gebhardt, B., deutscher Kaiser-Saal. Geschichte der deutschen Kaiser in Biographien. Mit Illustr. hervorrag. Künstler. 9. Bfg. Lex.-8°. (S. 257—288.) bar n. —, 50

Verlag f. Sonntagsschul-Litteratur in Berlin.
Höhrig, K., Hosianna Gedächtnisgabe zum 50. Jubelfest des Kindergottesdienstes der Dreifaltigkeits-Gemeinde in Berlin. 1843. Advent 1893. 12°. (48 S. m. 1 Abbildg.) n. —, 25

Verlag des „Vorwärts“, Berliner Volksblatt, in Berlin.
Donai, A., wider Gottes- u. Bibelglauben. 2 Schriften. I. ABC des Wissens f. die Denkenden. II. Eine Antwort an die Befenner des Theismus. 8°. (48 S.) n. —, 30
Lieber, Schall u. A. Hebel, Christenthum u. Sklavenfrage. Aus den Reden in der Reichstags-Sitzg. vom 20. Febr. 1894. gr. 8°. (16 S.) —, 05

J. J. Weber in Leipzig.
Universal-Lexikon der Kochkunst. 5. Aufl. 7. Bfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 1—128 u. 4 S.) bar 1, 20

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

H. Eckardt in Kiel. 1649
 Chalybaeus, Vorschriften u. Entschdgn. betr. Schlesw.-Holst. Kirchenrecht. Bb. 2.

B. Schlermann in Dresden. 1646
 Boermann, was uns die Kunstgeschichte lehrt. 2. Aufl.

Cruß Günther's Verlag in Leipzig. 1645
 Lohmann, Lebensmittelpolizei.

Hans Sackarath in Dresden. 1650
 Unser König Albert. 4. Aufl.

H. Hofmann & Comp. in Berlin. 1645
 Kladderadatsch 1894. 2. Quartal.

C. W. Reidel's Verlag in Wiesbaden. 1646
 Bergh, Vorleagn. üb. d. Zelle u. d. einf. Gewebe d. thier. Körpers.

Levy & Müller in Stuttgart. 1650
 v. Franken, Wovon soll ich reden?

Friedrich Buchardt in Berlin. 1651
 Pfeiffer, Studien bei Hans von Bülow.

C. H. Schweitzer & Sohn (Appelhaus & Pfennigkorn) in Braunschweig. 1650
 Theosophische Bibliothek. 3. Band.
 Buddhistischer Katechismus von Subhadra Bhikschi. 4. Aufl.
 Holtzschmidt, Das Heil der Welt. 3. Aufl.
 Beiträge zum Kampf um die Weltanschauung. 1. Heft.

F. Zempky in Wien. 1648
 Neue Publikationen der kais. Akademie der Wissensch. in Wien.

Bernh. Friedr. Voigt in Weimar. 1651
 Behre, die prakt. Arbeiten d. Zimmermanns. 9. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Das Kommissionsgut in der Schweiz beim Konkurse.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 55.)

Alinea 1 des Art. 294 des schweizerischen Obligationenrechtes lautet in der That: »Der Vermieter einer unbeweglichen Sache hat für den Mietzins des verflossenen und des laufenden Jahres ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermieteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören.«

Im 2. Alinea erfährt diese Bestimmung aber eine erhebliche Einschränkung: »Vorbehalten bleiben im Sinne des Artikels 227 die Eigentumsansprüche Dritter an verlorenen oder gestohlenen, sowie an solchen Sachen, von denen der Vermieter wusste oder wissen mußte, daß sie nicht dem Mieter gehören.«

Trifft die gesperrt gedruckte Voraussetzung in unserm Falle zu? Wir glauben, diese Frage mit einem unbedingten Ja beantworten zu dürfen. Wer einem Buchhändler einen Laden vermietet, wird sich vorsichtigerweise nach dessen Kreditverhältnissen erkundigen. Jeder Sachverständige wird und muß ihm dann sagen, daß fast sämtliche Neuigkeiten und auch der größte Teil des älteren broschirten Lagers Kommissionsgut, also nicht Eigentum des betreffenden Sortimentbuchhändlers ist. Ein hervorragender schweizerischer Jurist, den wir in dieser Angelegenheit konsultierten, sagte uns, es komme nach seiner Meinung wesentlich darauf an, ob es durchaus Regel sei, daß die Neuigkeiten und die meisten übrigen broschirten Bücher (gewisse gebundene Bücher kommen ja auch noch dazu) Kommissionsgut seien. Wenn das der Fall, so sollte es möglich sein, dem Rechtsgrundsatz der Aussonderung des Kommissionsgutes bei Buchhändlerkonkursen Anerkennung zu verschaffen. Will ein Vermieter darauf nicht eingehen, so müßte allerdings ein gerichtlicher Entscheid herbeigeführt werden.

Auf Anregung des Deutschen Verlegervereins beschäftigt sich der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins augenblicklich mit dieser Angelegenheit und er wird sein Möglichstes

zur Wahrung der buchhändlerischen Interessen thun. Zunächst wird darauf hinzuweisen sein, daß die Buchhändlerkonkurse gleichzeitig mit der Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt ex officio auch im Börsenblatt bekannt gemacht werden, damit die Verleger rechtzeitig ihre spezifizierten Rechnungsauszüge einsenden können, und zwar mit genauer Angabe der à conditions-Artikel, damit diese bei Aufnahme der Inventur behufs Remission ausgeschieden werden. Daß eine glatte Erledigung in diesem Sinne möglich, ist erst vor wenigen Monaten bewiesen worden.
 B., 9. März 1894. A. Fr.

Das litterarische und künstlerische Eigentum in Norwegen.

Gesetz vom 4. Juli 1893 über die Rechte der Schriftsteller und Künstler.

(In Kraft getreten am 1. Januar 1894.)

(Schluß aus Nr. 58.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte an Kunstwerken.

Artikel 25. — Ein Künstler hat mit den durch das vorliegende Gesetz bestimmten Einschränkungen das ausschließliche Recht, von seinem Original-Kunstwerk und Teilen desselben Vervielfältigungen zu verkaufen oder anderweit zu veröffentlichen.

Es betrifft dies ebensowohl diejenigen Fälle, in denen die Vervielfältigung die Anwendung einer künstlerischen Befähigung einschließt, als auch solche, bei welchen sie auf rein mechanischem oder chemischem Wege geschieht.

Ebenso darf niemand ohne Ermächtigung des beteiligten Künstlers für ein architektonisches Werk dessen architektonische Originalzeichnungen benutzen, so wenig wie Zeichnungen, Modelle u., die nach den Originalzeichnungen ausgeführt worden sind.

Artikel 26. — Wer auf rechtmäßige Weise ein Original-Kunstwerk in anderer künstlerischer Form reproduziert hat, besitzt betreffs dieser Vervielfältigung dasselbe Recht wie der Urheber eines Original-Kunstwerkes.